

Änderung der Allgemeinverfügung

vom 31.08.2016

**des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde und
des Landratsamts Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, über
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers
(Anoplophora glabripennis Motschulsky)**

auf Gebieten der Gemeinden Hildrizhausen, Altdorf, Gärtringen und Ehningen

vom 08.12.2016, Aktenzeichen: 44-8241.22_1

Die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde und des Landratsamts Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz vom 31.08.2016 wird durch nachfolgende Anordnung ergänzt.

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 8 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Anoplophora glabripennis (Motschulsky) ergeht folgende

Anordnung

1. Abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone)

Die mit Allgemeinverfügung vom 31.08.2016 festgelegte Quarantänezone wird erweitert. Die geänderte Quarantänezone ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1. Die geänderten Befallszonen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 2.

Wird außerhalb der Befallszone ein Auftreten des Asiatischen Laubholzbockkäfers festgestellt, so werden die Grenzen der Befalls- und Pufferzone überprüft und entsprechend geändert.

2. Maßnahmen

In der Quarantänezone werden gemäß Anhang III Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die folgenden Maßnahmen getroffen.

2.1 Verbringung von Holz durch Holzhändler

Holzhändler mit Sitz in der Quarantänezone sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der zuständigen Behörden Einsicht in Unterlagen bezüglich der Lieferung von Brennholz (z.B. Lieferscheine) zu gewähren sowie die Durchführung von Kontrollmaßnahmen durch die Behörde zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

2.2 Überprüfungs- und Anzeigepflicht

Ziffer 2.2 der Allgemeinverfügung vom 31.08.2016 wird dahingehend ergänzt, dass Fällungen von in Tabelle 1 genannten Wirtspflanzen auf Grundstücken in der Quarantänezone unverzüglich anzuzeigen sind. Die Meldungen sind an das

Landratsamt Böblingen

Amt für Landwirtschaft und Naturschutz ,

Parkstraße 16

71034 Böblingen

Tel.: 07031 - 6632330

E-Mail: landwirtschaftsamt@lrabb.de

zu richten.

2.3 Sonstige Maßnahmen

Im Übrigen gelten die in der Allgemeinverfügung vom 31.08.2016 für die dort festgestellte Quarantänezone verfügbaren Maßnahmen unverändert weiter.

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde und das Landratsamt Böblingen können die Quarantänezone aufheben, wenn mindestens vier Jahre nach Feststellung des letzten Befalls kein weiterer Befall ermittelt werden kann.
7. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Karte zur Veranschaulichung beim Landratsamt Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz während den allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamts Böblingen (<http://www.lrab.de/ALB>) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bzw. Klage erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Parkstraße 16, 71034 Böblingen einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Rechtsbehelf beim Regierungspräsidium Stuttgart eingelegt wird.

Soweit sich der Rechtsbehelf ausschließlich auf den Bereich Wald bezieht, ist Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg i. Br. einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Werden Widerspruch oder Klage schriftlich eingelegt, so müssen diese innerhalb eines Monats beim Landratsamt Böblingen oder beim Verwaltungsgericht Freiburg eingegangen sein.

Böblingen, den 08.12.2016

Freiburg, den 08.12.2016

Martin Wuttke

Gabriele Wicht-Lückge

Landratsamt Böblingen, Dezernat 4,
Bauen und Umwelt

Regierungspräsidium Freiburg
Abt. 8, Höhere Forstbehörde